

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

22.04.2024

Geschäftszahl

Ra 2024/02/0074

Rechtssatz

Die im ordentlichen Verfahren heranzuziehenden Strafbemessungskriterien erschöpfen sich nicht in den in § 19 Abs. 1 VStG genannten Kriterien. Im ordentlichen Verfahren sind nach § 19 Abs. 2 VStG (u.a.) "überdies" die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen (VwGH 12.12.1995, 94/09/0197, wonach die Milderungs- und Erschwerungsgründe im VStG nicht taxativ aufgezählt sind; ErläutRV 2009 BlgNR 24. GP 19, wonach im ordentlichen Verfahren der Umstand, ob eine Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, weiterhin im Rahmen der Strafbemessung als erschwerend berücksichtigt werden kann).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2024:RA2024020074.L04